

ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE FIRMA

Geschäftsbezeichnung / Name :

Adresse :

Telefon :

Fax :

Natel :

E-Mail :

Bank / Post :

Ort :

IBAN :

Datum der Firmengründung :

Branche :

Sprache :

Bezahlt das Unternehmen einen Lohn? : Ja Nein

Falls ja, ab wann? :

An folgende Adresse zurückzusenden:

Bureau des Métiers
Abteilung: Inkasso/Anschluss
Rue de la Dixence 20
Postfach 141
1951 Sitten

BEITRITTSERKLÄRUNG
zur Inkassostelle Bureau des Métiers

Das unterzeichnete Unternehmen erklärt hiermit, der Inkassostelle des Bureau des Métiers beizutreten. Mit diesem Beitritt profitiert es vom Abrechnungssystem für alle vom Bureau des Métiers verwalteten Sozialeinrichtungen (*AHV, FZ, BVG, Kollektiv-Krankentaggeldversicherung, berufliche Sozialkassen usw.*). Es erklärt ausdrücklich, die Beweiskraft der von ihr unterzeichneten und ans Bureau des Métiers übermittelten Lohnabrechnungen anzuerkennen.

Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass diese Abrechnungen als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gelten und akzeptiert dies.

Das Unternehmen anerkennt das Bureau des Métiers als Vertreter der verschiedenen Sozialeinrichtungen, denen es einzeln beigetreten ist. Es erklärt sich damit einverstanden, dass die Institutionen im Rahmen einer globalen Betreibung für sämtliche ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge gemeinsam ein Konkursverfahren einleiten können. Vorbehalten bleibt die in der AHV-Gesetzgebung vorgesehene Betreibung auf Pfändung.

Die vorliegende Beitrittserklärung ist ab dem unten aufgeführten Datum rechtskräftig. Sie ist solange gültig, wie das Unternehmen einer vom Bureau des Métiers verwalteten Sozialkasse angeschlossen bleibt. Der Anschluss endet automatisch, sobald kein Vertragsverhältnis mehr mit einer solchen Sozialeinrichtung besteht.

1. Angaben zum Unternehmen

Firmenname:

Adresse

Ort und Datum:

.....

Stempel und Unterschrift:

.....

BUREAU DES METIERS
« Arbeitgeberverbände »
AHV Ausgleichskasse Nr. 111.2

BEITRITTSERKLÄRUNG

(natürliche Person)

Ich erkläre / Wir erklären

Unseren Beitritt zum Bureau des Métiers – Arbeitgeberverbände – sowie zur Ausgleichskasse für die Alters- und Hinterlassenenversicherung MEROBA Nr. 111.2, Agentur Sitten.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Name / Vorname oder Firmenname

AHV-Nummer des Inhabers

Geburtstag des Inhabers

Beruf oder Arbeitsgebiet

Genaue Adresse des Betriebes

Privatadresse

Firmengründung (Aktivitäten)

Sind Sie im Handelsregister eingetragen ?

Ja

seit

Nein

Bei welcher Ausgleichskasse sind Sie zur Zeit angeschlossen?

Wurden bei einer Firmenänderung die Aktiven/Passiven der ehemaligen Firma übernommen ?

*Ja

ein

* Falls ja, Name der ehemaligen Firma

Hausangestellte ?

Ja

Nein

Bemerkungen und weitere Auskünfte

Mit dem Anschluss erklärt sich das Unternehmen mit dem Inkasso- und Abrechnungssystem des Bureau des Métiers (eine Abrechnung für sämtliche Sozialversicherungen) einverstanden. Es verpflichtet sich, dem Bureau des Métiers regelmässig die Lohnabrechnungen zuzustellen; dies gilt als Anerkennung der Forderung im Sinne von Art. 82 SchKG.

Angaben zur AHV an die Meroba Nr. 111.2 (dem Beitrittsgesuch beizulegen)

Tel. (beruflich) : Tel. (privat):.....
 Natel : Fax:.....
 E-Mail Adresse :
 PCK oder Bankkonto :
 Sind Sie einer Ausgleichskasse angeschlossen? (Wenn ja, welcher?):.....

I RECHTSFORM (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="radio"/> Einzelfirma | <input type="radio"/> Einfache Gesellschaft | <input type="radio"/> Erbengemeinschaft |
| <input type="radio"/> Kollektivgesellschaft | <input type="radio"/> AG | <input type="radio"/> GmbH |
| <input type="radio"/> Kommanditgesellschaft | <input type="radio"/> | |

II NATÜRLICHE PERSONEN

Angaben des Arbeitgebers :

1. Name :
2. Vorname :
3. Abstammung :
4. Geburtsdatum :
5. AHV-Nr :
6. Herkunftsland :
7. Zivilstand :
8. Wohnsitzgemeinde :
9. Art des Betriebs :
10. Name des Ehegatten :
11. Geb.datum des Ehegatten :
12. Tätigkeit des Ehegatten :
13. Mädchenname d. Ehegattin:

III PERSONEN- ODER KAPITALGESELLSCHAFT

14. Firmenname :
15. Adresse :
16. Wohn- oder Geschäftssitz :
17. Art des Betriebs :
18. Name/Vorname der Teilhaber :
 AHV-Nr. :.....
 AHV-Nr.:

Dixence 20 – Case postale/Postfach – 1951 Sion/Sitten – T: +41 (0)27 327 51 11 – F: +41 (0)27 327 51 80

IV ARBEITGEBER

19. Anzahl der beschäftigten Personen:----- seit dem :-----

20. Seit wann :-----

21. Geschätztes effektives Einkommen aus dieser Tätigkeit: Fr. -----
(Einkommen des ersten Jahres)

22. Investiertes Eigenkapital: Fr. -----

23. Landwirtschaftliches Nebeneinkommen: Ja ----- Nein

24. Zeitaufwand : der unter Pkt.1 erwähnten Tätigkeit :----- %

: der landwirtschaft. Nebenbeschäftigung :----- %

: einer unselbstständigen Tätigkeit: % bei----- :

Antwort

Ja

Nein

25. Besitzen Sie eigene Geschäftslokale oder mieten sie Räumlichkeiten,
die über die branchenüblichen Arbeitseinrichtungen verfügen? (bei Miete: Kopie des Mietvertrags
beilegen)

26. Haben Sie zur Ausübung Ihrer Tätigkeit grössere Investitionen vorgenommen?
(Falls ja, geben Sie die wichtigsten an und legen Sie Kopien der Belege bei)

27. Haften Sie für Geschäftsverluste?

28. Tragen Sie das Inkassorisiko selber?

29. Verfügen Sie über eine eigene Betriebsorganisation?

30. Betreiben Sie eigene Werbung und unterbreiten Sie Offerten?

31. Nehmen Sie regelmässig Arbeiten von Dritten an?

32. Laufen die Geschäfte unter Ihrem Namen?
(Wenn ja, Rechnungskopien und Lieferantenscheine beilegen)

33. Obliegt Ihnen die Entscheidungsgewalt bei den Geschäften?

34. Sind Sie im Handelsregister eingetragen?

35. Verfügen Sie über eine eigene berufliche Haftpflichtversicherung?
(wenn ja, Kopie der Versicherungspolice)

36. Fallen die Geschäftskosten vollumfänglich zu Ihren Lasten?

37. Beschäftigen Sie Hilfskräfte?

38. Arbeiten Sie grundsätzlich im Auftrag einer bestimmten Firma?

Falls ja a) geben Sie deren Firmenadresse an:

b) besteht ein Vertrag oder eine Abmachung? (ist beizulegen)

c) sind Sie Teil der Arbeitsorganisation dieser Firma?

d) unterliegen Sie den Firmenrichtlinien?

e) erhalten Sie Anweisungen von Ihrem Auftraggeber?

pro Stunde Pauschal Monatlich auf Provision

g) werden die Arbeiten in Ihren eigenen Geschäftslokalen ausgeführt?

Dixence 20 – Case postale/Postfach – 1951 Sion/Sitten – T: +41 (0)27 327 51 11 – F: +41 (0)27 327 51 80

VI BVG – Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Was Ihr Personal betrifft; sind Sie einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, die im Register für berufliche Vorsorge eingetragen ist? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ja – Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung und Kopie der Beitrittsbestätigung

Nein – weil-----

Anhang -----

VII - FAMILIENZULAGEN

Kommen Sie für den Unterhalt von Kindern auf? ja nein

Erhalten Sie schon Familienzulagen für die Kinder? ja nein

Datum: -----

Unterschrift:



BEITRITTSERKLÄRUNG

Firma

Der unterzeichnete Arbeitgeber (Selbstständigerwerbender und/oder Betrieb) erklärt hiermit sein Interesse, der Familienausgleichskasse des Walliser Bauhandwerks CAFAB beizutreten. Er hat das Kassenreglement und die Statuten gelesen (www.bureaudesmetiers.ch) und erklärt sich mit den Bedingungen einverstanden. Der Beitritt wird am Tag des unten angegebenen Datums wirksam.

Mit dem Anschluss erklärt sich das Unternehmen mit dem Inkasso- und Abrechnungssystem des Bureau des Métiers (eine Abrechnung für sämtliche Sozialversicherungen) einverstanden. Es verpflichtet sich, dem Bureau des Métiers regelmässig die Lohnabrechnungen zuzustellen; dies gilt als Anerkennung der Forderung im Sinne von Art. 82 SchKG.

1. Angaben zum Unternehmen

Name / Firmenname :

Adresse :

2. Beitrittsdatum

Genaues Beitrittsdatum:

Ort und Datum:

.....

Stempel und Unterschrift:

.....



BEITRITTSERKLÄRUNG

Krankentaggeldversicherung

Das unterzeichnete Unternehmen bestätigt hiermit den Beitritt seines Personals an die kollektive Krankentaggeldversicherung des Walliser Bauhandwerks und erteilt dem Kassenverwalter oder seinem Vertreter offiziell die Vollmacht, Einsicht in die Unternehmensunterlagen zu nehmen. Ausserdem ist der Verwalter befugt, bei der Suva Auskunft einzuholen über die vom Unternehmen deklarierten Löhne.

Der Beitritt wird ab dem untenstehenden Datum rechtsgültig und für drei Jahre verbindlich. Danach erneuert er sich von Jahr zu Jahr stillschweigend, insofern er nicht per eingeschriebenen Brief sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird.

Mit dem Anschluss erklärt sich das Unternehmen mit dem Inkasso- und Abrechnungssystem des Bureau des Métiers (eine Abrechnung für sämtliche Sozialversicherungen) einverstanden. Es verpflichtet sich, dem Bureau des Métiers regelmässig die Lohnabrechnungen zuzustellen; dies gilt als Anerkennung der Forderung im Sinne von Art. 82 SchKG.

1. Angaben des Unternehmens

Name	<input style="width: 68%; height: 20px;" type="text"/>
Adresse	<input style="width: 68%; height: 20px;" type="text"/>
	<input style="width: 68%; height: 20px;" type="text"/>
	<input style="width: 68%; height: 20px;" type="text"/>

2. Beitrittsdatum

Genaueres Datum des Beitrittsbeginns

3. Angeschlossenes Personal

gesamte Belegschaft des Unternehmens

Hinweis

Diese Beitrittserklärung umfasst nicht die Selbständigerwerbenden, sondern ausschliesslich deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Selbständigerwerbende, Direktoren und Unternehmensführer können sich bei der zuständigen Krankenversicherung für Arbeitgeber gegen die Risiken eines krankheitsbedingten Lohnausfalls versichern.

Bemerkungen:

4. Wartefrist

2 Tage

**

Es gelten die Bestimmungen des Reglements über den Rahmenvertrag der Kollektiv-Krankenversicherung des Walliser Bauhandwerks. Dieses Reglement ist integraler Bestandteil der vorliegenden Beitrittserklärung und kann auf unserer Internetseite www.bureaudesmetiers.ch heruntergeladen werden.

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift:

.....

.....

BEITRITTSERKLÄRUNG CAPAV

Die unterzeichnete Firma erklärt hiermit ihren Beitritt zur paritätischen Pensionskasse des Bauhandwerks des Kantons Wallis (CAPAV). Dadurch tritt ihr gesamtes Personal der Kasse bei.

Mit dem Anschluss erklärt sich das Unternehmen mit dem Inkasso- und Abrechnungssystem des Bureau des Métiers (eine Abrechnung für sämtliche Sozialversicherungen) einverstanden. Es verpflichtet sich, dem Bureau des Métiers regelmässig die Lohnabrechnungen zuzustellen; dies gilt als Anerkennung der Forderung im Sinne von Art. 82 SchKG.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages. Die unterzeichnete Firma erteilt dem Verwalter des Bureau des Métiers die Vollmacht, Einsicht in ihre Unterlagen zu nehmen und bei der SUVA Auskunft über die bei ihr deklarierten Löhne des Unternehmens einzuholen.

1. Angaben zur Firma

FIRMENNAME

ADRESSE

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Unternehmensgründung | <input type="checkbox"/> Änderung des Firmennamens |
| <input type="checkbox"/> Neuanschluss eines bereits bestehenden Unternehmens | <input type="checkbox"/> Planwechsel |

Genaueres Datum des Beitrittsbeginns oder der Anpassung der Versicherungspläne: _____

Das unterzeichnete Unternehmen bestätigt hiermit den Anschluss / die Änderung seines Anschlusses an die CAPAV gemäss den Details der nachfolgenden Versicherungspläne.

2. Vorsorgepläne

(Bitte ankreuzen)

Kategorie	„Standard“-Plan	„Plus“-Plan	„Optimal“-Plan	„Super“-Plan
Gesamtes Personal				
Arbeiter				
Administratives Personal				
Technisches Personal				
Führungskräfte				
Teilhaber / Verwalter				

Das Unternehmen verpflichtet sich, dem vorliegenden Formular eine Liste mit sämtlichen Namen der Arbeitnehmer beizulegen, wobei anzugeben ist, welcher Kategorie (siehe oben) sie angehören.

3. Beitrittsbestimmungen

Die detaillierten Beitrittsbestimmungen sind im Kassenreglement definiert. Dieses kann auf unserer Internetseite (www.capav.ch) heruntergeladen werden.

Zur vorhergehenden Durchführung einer Risikoanalyse erteilt die unterzeichnete Firma der CAPAV die Vollmacht, die notwendigen Informationen bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung einzufordern.

Name der bisherigen Vorsorgeeinrichtung: _____

Der Anschluss an die Kasse beginnt am obenstehenden genannten Datum und ist **ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung durch die CAPAV** ein Jahr gültig. Nach dieser Frist verlängert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, insofern er nicht sechs Monate im Voraus auf Ende eines Kalenderjahres und per eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift:



PLÄNE DER CAPAV VERSICHERUNGEN

	<u>STANDARD</u>	<u>PLUS</u>	<u>OPTIMAL</u>	<u>SUPER</u>
VERSICHERTER LOHN	AHV-pflichtiger Lohn	AHV-pflichtiger Lohn	AHV-pflichtiger Lohn	AHV-pflichtiger Lohn
<u>Leistungen bei Invalidität</u>				
Invalidenrente	30.00%	40.00%	50.00%	50.00%
Invalidenkinderrente	5%	5%	5%	5%
- Wartefrist	24 Monate	24 Monate	24 Monate	24 Monate
- Prämienbefreiung	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate
<u>Leistungen an Hinterbliebene</u>				
Witwenrente	20.00%	30.00%	40.00%	40.00%
Waisenrente	5%	5%	5%	5%
Todesfallkapital	vorhandenes Altersguthaben	vorhandenes Altersguthaben	vorhandenes Altersguthaben	vorhandenes Altersguthaben

Für Risikoleistungen beträgt der versicherte Lohn das 7-fache der maximalen AHV-Rente.

<u>Rentenleistungen</u>				
Altersrente (in % des endgültig vorhandenen Altersguthabens)	7.1% (in 2017) 7.0% (in 2018)			
Rente für Kinder der Rentner (in % der Altersrente)	20%	20%	20%	20%
Sparquote (M/F)	in % des versicherten Lohnes			
18 - 34 Jahre	5.00%	5.00%	6.50%	18.00%
35 - 44 Jahre	7.10%	7.10%	8.50%	18.00%
45 - 54 Jahre	10.70%	10.70%	11.50%	18.00%
55 - 65 Jahre	12.80%	12.80%	13.50%	18.00%
<u>Finanzierung</u>				
Arbeitgeberanteil	5.25%	5.75%	8.00%	13.00%
Arbeitnehmeranteil	5.25%	5.75%	6.00%	8.00%
Total	10.50%	11.50%	14.00%	21.00%



BEITRITTSERKLÄRUNG FÜR DAS BETRIEBSPERSONAL

Das unterzeichnende Unternehmen tritt der Vorpensionierungskasse des Westschweizer Ausbaugewerbes RESOR bei. Dieser Beitritt betrifft das **gesamte Betriebspersonal** des Unternehmens (Vorarbeiter und Werkmeister inbegriffen), das dem Kollektivvertrag für die vorzeitige Pensionierung im Westschweizer Ausbaugewerbe (KVP) unterstellt ist.

Selbständige Personen im Sinne von AHV oder SUVA sind nicht unterstellt und können nicht RESOR angeschlossen sein.

Die Bestimmungen des KVP bleiben vorbehalten. Das unterzeichnende Unternehmen erteilt dem Kassenverwalter Prokura, um Einsitz der Unterlagen seines Unternehmens und der deklarierten Löhne bei der Schweizerischen Unfallversicherung SUVA zu nehmen.

Mit dem Anschluss erklärt sich das Unternehmen mit dem Inkasso- und Abrechnungssystem des Bureau des Métiers (eine Abrechnung für sämtliche Sozialversicherungen) einverstanden. Es verpflichtet sich, dem Bureau des Métiers regelmässig die Lohnabrechnungen zuzustellen; dies gilt als Anerkennung der Forderung im Sinne von Art. 82 SchKG.

1. Angaben über den Betrieb

Firma	<input type="text"/>	Branche	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	Tel.	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	Fax	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

2. Beginn des Beitritts

Genaues Datum des Beitrittsbeginns

3. Besondere Fälle

Um Leistungen beantragen zu können braucht es eine ununterbrochene Tätigkeit in den **letzten 10 Jahren** vor Leistungsanspruch in einem Unternehmen, das dem KVP unterstellt ist. **Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, wird keine Rente ausbezahlt.** Zudem sind 20 Jahre in einem Unternehmen, das dem KVP unterstellt ist notwendig, damit die Renten nicht prorata temporis gekürzt werden. Die Berechnung erfolgt auf den Monat genau.

Das Betriebspersonal, das seine Tätigkeit in einem Unternehmen das dem KVP unterstellt ist weniger als 10 Jahre vor der vorzeitigen RESOR Pensionierung aufnimmt, wird die 10 letzten Tätigkeitsjahren in einem Unternehmen, das dem KVP unterstellt ist und zu Leistungen berechtigt, nicht zählen können und somit **nicht in den Genuss von Leistungen der vorzeitigen Pensionierung** kommen. Dieses Personal ist somit **von der Beitragszahlung an RESOR befreit.** Ein Rückkauf der fehlenden Jahre ist nicht möglich.

4. Andere Bedingungen

Die Bestimmungen des Kollektivvertrag für die vorzeitige Pensionierung im Westschweizer Ausbaugewerbe (KVP) sowie das Reglement der RESOR Stiftung sind fester Bestandteil des vorliegenden Antrags und legen die Beitrittsbedingungen fest. Diese Dokumente können auf der Internetseite der Sitzung unter www.resor.ch eingesehen werden.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift



BEITRITTSERKLÄRUNG FÜR DAS TECHNISCHE- UND VERWALTUNGSPERSONAL

Das unterzeichnende Unternehmen stellt ein Beitritts-gesuch an die Kasse für die vorzeitige Pensionierung im Westschweizer Ausbaugewerbe RESOR für sein **GESAMTES Technisches- und Verwaltungspersonal**, das dem Kollektivvertrag für die vorzeitige Pensionierung im Westschweizer Ausbaugewerbe (KVP) nicht unterstellt ist. Dieser Beitritt zieht den Beitritt des GESAMTEN Personals des Unternehmen mit sich, leitende Angestellte und Arbeitgeber, die von einer AG oder einer GmbH einen Lohn beziehen mit eingeschlossen.

Der vorliegende Beitritt tritt an unten- genanntes Datum in Kraft und dauert 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist, erneuert er sich still schweigend von Jahr zu Jahr, wenn keine schriftliche Kündigung 6 Monate im Voraus auf Ende eines Kalenderjahrs durch eingeschriebenen Brief erfolgt.

Selbständige Personen im Sinne von AHV oder SUVA sind nicht unterstellt und können nicht RESOR angeschlossen sein.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages. Die unterzeichnende Firma erteilt dem Verwalter des Walliser Handwerkerverbandes Vollmacht zur Einsichtnahme ihrer Unterlagen und der deklarierten Löhne des Unternehmens bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA).

Mit dem Anschluss erklärt sich das Unternehmen mit dem Inkasso- und Abrechnungssystem des Bureau des Métiers (eine Abrechnung für sämtliche Sozialversicherungen) einverstanden. Es verpflichtet sich, dem Bureau des Métiers regelmässig die Lohnabrechnungen zuzustellen; dies gilt als Anerkennung der Forderung im Sinne von Art. 82 SchKG.

1. Angaben über den Betrieb

Firma	<input type="text"/>	Branche	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	Tel.	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	Fax	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

2. Beginn des Beitritts

Genaueres Datum des Beitrittbeginns

Unter Vorbehalt der Annahme durch die RESOR Stiftung

3. Bedingungen

Nebst oben- erwähnten Punkten müssen ebenfalls folgende Bedingungen eingehalten werden:

- In den Kantonen, in denen es eine paritätische Pensionskasse gibt, die aus den KVP unterzeichnenden Berufsverbänden besteht (wie unter anderem die CAPAV im Wallis, die CPPIC, die PACT und die CPC in Genf, die CpNe in Neuenburg, die PK BAU in Basel, usw.) müssen die Unternehmen, die ihr Technisches- und Verwaltungspersonal RESOR unterstellen möchten, bei dieser paritätischen Pensionskasse Beiträge für die 2. Säule entrichten.
 Wenn es im Kanton, wo das Unternehmen ansässig ist, keine berufliche paritätische Pensionskasse gibt, kann die kantonale Inkassostelle andere Bedingungen stellen, die den ordentlichen Anschlussbedingungen in diesem Kanton entsprechen (zum Beispiel: Entrichtung des Berufsbeitrags).
- Die Mehrheit des Personals des Unternehmens ist dem KVP unterstellt.

Die Bestimmungen des Kollektivvertrags für die vorzeitige Pensionierung im Westschweizer Ausbaugewerbe (KVP) sowie das Reglement der RESOR Stiftung kommen zur Anwendung. Diese Dokumente sind fester Bestandteil des vorliegenden Gesuchs und können auf der Internetseite der Stiftung unter www.resor.ch eingesehen werden.

4. Handhabung der vorzeitiger Pensionierung für Technisches- und Verwaltungspersonal

Man muss zwischen zwei Situationen unterscheiden.

4.1. DAS UNTERNEHMEN ERFÜLLT DIE BEDINGUNGEN UND HAT DEN ANSCHLUSS VON SEINEM GESAMTEN TECHNISCHE- UND VERWALTUNGSPERSONAL VOR DEM 31. DEZEMBER 2004 BEANTRAGT UND BEZAHLT DIE RESOR BEITRÄGE RÜCKWIRKEND AUF DEN 1. JULI 2004 FÜR DIESES PERSONAL.

In dem Fall werden Leistungsanspruch und Rentenberechnung für das Technische- und Verwaltungspersonal an Hand folgender Jahren ermittelt:

DIE JAHRE, DIE IN EINEM UNTERNEHMEN, DAS DEM KVP UNTERSTELLT IST, VERBRACHT WURDEN.

Anders ausgedrückt: diese Personen werden genau gleich behandelt wie das Betriebspersonal, das dem KVP obligatorisch unterstellt ist.

ACHTUNG: Mitarbeitern, die **im Jahr 2004 über 52 Jahre alt sind, und die erst dann bei einem Unternehmen tätig werden, das dem KVP unterstellt ist**, können die letzten 10 Jahren Tätigkeit in einem Unternehmen, das dem KVP unterstellt ist, nicht angerechnet werden, Sie haben also keinen Anspruch auf Leistungen der vorzeitigen Pensionierung. Sie sind deshalb **von der Beitragszahlung an RESOR befreit**. Ein Rückkauf der fehlenden Jahre ist nicht möglich.

4.2. DAS UNTERNEHMEN ERFÜLLT DIE BEDINGUNGEN UND STELLT EIN BEITRITTSGESUCH FÜR SEIN GESAMTES TECHNISCHE- UND VERWALTUNGSPERSONAL NACH DEM 31. DEZEMBER 2004.

In dem Fall werden Leistungsanspruch und Rentenberechnung für das Technische- und Verwaltungspersonal an Hand folgender Jahre ermittelt:

DIE EFFEKTIVEN BEITRAGSJAHRE AN DIE RESOR STIFTUNG.

Für die technischen und administrativen Mitarbeiter des Unternehmens, werden nur die Jahre nach dem Anschluss des Unternehmens an RESOR berücksichtigt.

ACHTUNG: Mitarbeiter, die **beim Anschluss des Unternehmens über 52 Jahre alt sind** und die demzufolge nicht mehr während den 10 letzten Jahren vor Anrecht auf Leistungen, Beiträge bezahlen werden können, sind von **dem Beitrag an RESOR befreit** und können nicht in den Genuss von Leistungen der vorzeitigen Pensionierung kommen. Ein Rückkauf der fehlenden Jahre ist nicht möglich.

5. Betriebspersonal, das zum Technischen- und Verwaltungspersonal überwechselt, das der RESOR Stiftung nicht angeschlossen ist

Damit dieses Personal die erworbenen Rechte als Mitglied des Betriebspersonals nicht verliert und wenn es während mindestens 5 Jahren RESOR Beiträge entrichtet hat, kann dieses Personal der RESOR Stiftung angeschlossen bleiben, auch wenn das Technische- und Verwaltungspersonal des Unternehmens es nicht ist.

6. Übergangsbestimmungen (erworbene Rechte RETAVAL)

Für Personen, die vorher der RETAVAL Stiftung angeschlossen waren und neu der Vorpensionierungskasse im Westschweizer Ausbaugewerbes RESOR unterstellt sind, gelten die Übergangsbestimmungen von Artikel 44 des RESOR Reglements.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Beilage: Liste des GESAMTEN Personals des Unternehmens.

